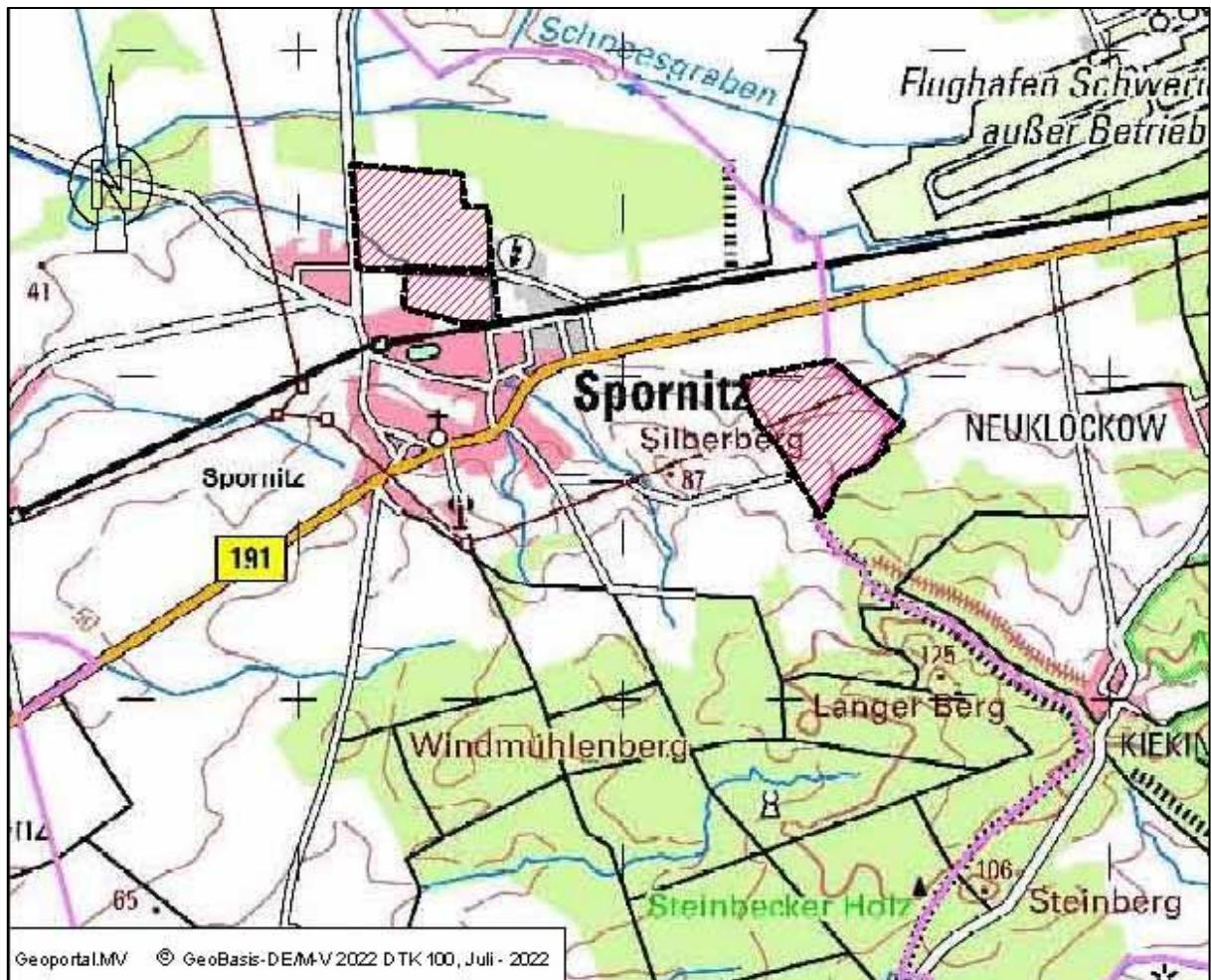


Gemeinde Spornitz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8

„Solarkraftwerk Spornitz“

Landkreis Ludwigslust-Parchim



Zusammenfassende Erklärung

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 16.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8.....	3
2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang	3
2.1. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	3
2.2. Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	4
2.3. Satzungsbeschluss	4
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	5
4. Abwägung anderer Planungsalternativen	5

1 Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8

Die Gemeinde Spornitz möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Energieversorgung der Gemeinde langfristig nachhaltig ausrichten. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommen beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu.

Ziel der Planung ist es, die Flächen planungsrechtlich derart vorzubereiten, dass auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen zwei Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden können. Dazu werden im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Spornitz sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

2 Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Spornitz hat in ihrer Sitzung am 07.09.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarkraftwerk Spornitz“ und die damit verbundene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarkraftwerk Spornitz“ beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

2.1 Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 wurde durch die Auslegung des Vorentwurfs vom 10.11.2022 bis 16.12.2022 durchgeführt. Mit Schreiben vom 25.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Bauleitplanung inkl. den wesentlichen Umweltbelangen informiert und gebeten, bis zum 28.11.2022 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

13 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 10 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Nachfolgende planungsrelevante Anpassungen wurden im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen vorgesehen.

- Ergänzung im Textteil B und in der Begründung über eine Zugänglichkeit der Fläche für die Feuerwehr sowie um Angaben zur erforderlichen Löschwasserversorgung
- Nachrichtliche Aufnahme der Bodendenkmale in die Planzeichnung
- Aufnahme eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens
- Aufnahme immissionsschutzrechtlicher Hinweise in die Begründung
- Aufnahme einer ergänzenden Festsetzung zur Abgrenzung der Ausgleichfläche
- Ergänzung im Textteil B, dass der Kronentraubereich zzgl. eines Schutzabstandes von mind. 1,5 m von baulichen Anlagen, Auf- und Abgrabungen, Lagerplätzen etc. freizuhalten ist
- Überarbeitung des Blendgutachtens in Bezug auf die Belange des Flughabens Schwerin-Parchim und Ergänzung in den Planunterlagen

- Kennzeichnung der Zufahrten auch in der Planzeichnung
- Rücknahme der Baugrenze auf einen Abstand von 30 m zu den Waldstrukturen
- Ergänzung von Waldflächen in den Planunterlagen und Rücknahme des Sonstigen Sondergebietes und der Baugrenzen in einem Abstand von 30 m zu allen Waldstrukturen
- Ergänzung der textlichen Festsetzungen um die Vorgabe zur Freihaltung eines Wundstreifens zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald
- Ausarbeitung eines Artenschutzgutachten und einer FFH-Vorprüfung

2.2 Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Am 17.10.2023 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Spornitz der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 03.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 10.11.2023 bis 11.12.2023 abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.11.2023 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben und hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 11.12.2023 Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung abzugeben.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

7 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 9 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Nachfolgende Anpassungen wurden im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen vorgesehen:

- Korrektur der katastermäßigen Darstellungen in der Planzeichnung im Teilgebiet B
- Aufnahme eines Hinweises auf die Unzulässigkeit von Erdkabeln im Bereich der Bodendenkmale
- Streichung der Zuordnungsfestsetzung; stattdessen Aufnahme als Hinweis und Berücksichtigung im Durchführungsvertrag
- Änderung der externen Ausgleichsfläche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Anpassung der Bilanzierung in Bezug auf die mittelbare Beeinträchtigung von Biotopen
- Redaktionelle Anpassung im Textteil B in Bezug auf Beleuchtung und Feldlerchenausgleich
- Aufnahme eines Biotops in den Grünordnerischen Fachbeitrag - Bestandsdarstellung
- Anpassung des Durchführungsvertrages in Bezug auf mögliche Fällanträge für Bäume

2.3 Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Spornitz hat am 30.01.2025 nach Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen und die Begründung durch

Beschluss gebilligt. Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 ist am 30.05.2025 im Amtsblatt Nr. 05/2025 22. Jahrgang, sowie durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 ist mithin am 30.05.2025 wirksam geworden.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet.

Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage einer Biotopartenkartierung sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein Artenschutzbericht, eine FFH-Vorprüfung, ein Blendgutachten, eine Stellungnahme zum Brandschutz, ein Geotechnischer Bericht sowie ein Bodenschutzkonzept erstellt. Die Aussagen zum Schutzgut Tiere, zum Schutzgut Boden sowie zum Immissionsschutz wurden in die Planunterlagen übernommen.

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange. Die Verträglichkeit der Planung wurde mit der Umweltprüfung für das Plangebiet nachgewiesen. Verbindliche Regelungen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffsregelung wurden getroffen.

4 Abwägung anderer Planungsalternativen

Eine Planungsalternative innerhalb der Geltungsbereiche wäre die maximale Ausnutzung der Fläche durch das Sonstige Sondergebiet, ohne dass zusätzliche Gehölzpflanzungen oder Blühstreifen vorgesehen werden. Eine solche Planung wäre jedoch nicht im Sinne des Naturschutzes oder des Landschaftsbildes.

Neben der zuvor genannten Variante bestehen Planungsalternativen auf der Fläche selbst vor dem Hintergrund erforderlicher Abstände zu angrenzender Waldstrukturen nur geringfügig. Es werden keine bestehenden Grünstrukturen beeinträchtigt und zu vorhandenen Biotopen ausreichend Abstände eingehalten, sodass weitere Planungsalternativen, die einen größeren Schutz bestehender Grünstrukturen ermöglichen, nicht vorhanden sind.

Zum Schutz des Landschaftsraumes könnten noch breitere Gehölzpflanzungen vorgesehen werden. Der zusätzliche Gewinn für den Naturschutz und das Landschaftsbild wäre insbesondere im Teilgebiet B aufgrund des nach Norden abfallenden Geländes jedoch nur geringfügig, sodass in der Abwägung unterschiedlicher Belange einer optimalen Ausnutzung des Plangebietes bei gleichzeitiger Eingrünung der Vorrang gegeben wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung.

Die Zusammenfassende Erklärung wurde erarbeitet von GSP Ingenieurgesellschaft mbH (externes Planungsbüro).



GOSCH & PRIEWE

Paperbarg 4

23843 Bad Oldesloe